

GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG CHECK-UP NEU: SCREENING AUF HEPATITIS B UND C

Ab 1. Oktober 2021 ist das Hepatitis-Screening eine Kassenleistung. Versicherte ab 35 Jahren haben dann einmalig den Anspruch, sich auf die Viruserkrankungen Hepatitis B und Hepatitis C als Bestandteil des sogenannten „Check-ups“ (Gesundheitsuntersuchung) testen zu lassen. Ziel ist es, durch das Screening unentdeckte, weil zunächst symptomlos oder schleichend verlaufende Infektionen zu erkennen und frühzeitig zu behandeln, um teils gravierende Spätfolgen zu verhindern.

Dazu hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Februar 2021 die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) angepasst. Im August 2021 wurde das Screening auf Hepatitis B und C durch einen entsprechenden Beschluss des Bewertungsausschusses in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen. Die wichtigsten Neuerungen zum Hepatitis-Screening sind in dieser Praxisinformation zusammengefasst. Außerdem bietet die Praxisinfo einen Überblick über die Inhalte der Gesundheitsuntersuchung.

SCREENING AUF HEPATITIS B UND C

› Anspruch auf das Hepatitis-Screening

Versicherte ab 35 Jahren haben einmalig den Anspruch, sich auf die Viruserkrankungen Hepatitis B und Hepatitis C als Bestandteil der Gesundheitsuntersuchung testen zu lassen.

Zusätzlich hat der G-BA eine Übergangsregelung in die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie aufgenommen: Bei Versicherten, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten des G-BA-Beschlusses – also im Zeitraum vom 13. Februar 2018 bis 30. September 2021 – einen Check-up in Anspruch genommen haben, kann das Screening auch separat erfolgen. Damit soll allen Versicherten zeitnah das neue Angebot zur Verfügung stehen. Ansonsten können Versicherte das Hepatitis-Screening beim nächsten regulären Check-up in Anspruch nehmen.

› Aufklärung

Vor dem Screening auf das Hepatitis-B-Virus (HBV) soll der Impfstatus erfragt werden. Eine Impfung gegen Hepatitis B ist möglich und wird von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) seit 1995 für Säuglinge und Kinder, seit 2013 auch für immungeschwächte Personen empfohlen. Nach einer Impfung gegen Hepatitis B-Virus sind Impfdurchbrüche in seltenen Fällen nicht ausgeschlossen. Gegen das Hepatitis-C-Virus (HCV) gibt es bislang keine Impfung.

Zudem erfolgt im Zusammenhang mit dem Screening eine Information der bzw. des Versicherten über Risiken für eine Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion.

Hepatitis-Screening
ab Oktober 2021
Kassenleistung

Einmaliger Anspruch
ab 35 Jahren

Übergangsregelung

Vorab Klärung des
Impfstatus

› Untersuchungsmethode

Beim Hepatitis-B-Screening wird das Blut zunächst auf das Oberflächenprotein HBsAg als Marker für eine chronische Infektion untersucht. Bei einem positiven Befund wird dieselbe Blutprobe auf HBV-Erbgut (HBV-DNA) zum Nachweis einer aktiven Infektion mit Hepatitis B getestet. Eine aktive Infektion kann mit einer antiviralen Therapie behandelt werden.

Beim Hepatitis-C-Screening werden zuerst im Blut HCV-Antikörper gesucht. Bei positivem Befund wird dieselbe Blutprobe auf Hepatitis C-Virus-Nukleinsäure (HCV-RNA) getestet. Ist keine HCV-RNA nachweisbar, ist die Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeheilt.

› Beauftragung der Laborleistung auf Muster 10

Die Beauftragung der Laborleistungen für das Screening auf Hepatitis B und/oder Hepatitis C erfolgt über das Muster 10 unter Angabe von „Präventiv“.

› Vergütung

Neue GOP für das Hepatitis-Screening

Für die Inanspruchnahme des Screenings auf eine Hepatitis-B- und/oder Hepatitis-C-Infektion wurde die Gebührenordnungsposition (GOP) 01734 (41 Punkte/4,56 Euro) als Zuschlag zur GOP 01732 – Gesundheitsuntersuchung bei über 18-Jährigen – aufgenommen. Die neue GOP ist bei Versicherten ab dem vollendeten 35. Lebensjahr einmalig berechnungsfähig.

Für die Übergangsregelung gibt es die neue GOP 01744 (41 Punkte/4,56 Euro), befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Neue GOP für Laborleistungen

Für die Eingangsuntersuchung wird die GOP 01865 (105 Punkte/11,68 Euro) in den EBM aufgenommen. Die entsprechende Bestätigungsdiagnostik bei einem positiven Ergebnis ist als Zuschlag zur GOP 01865 mit den GOP 01866 (Bestimmung Hepatitis-B-Virus-DNA/805 Punkte/89,55 Euro) und 01867 (Nukleinsäurenachweis von Hepatitis-C-Virus-RNA/360 Punkte/40,05 Euro) abgebildet.

Die Abrechnung der GOP 01865 bis 01867 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor (Paragraf 135 Abs. 2 SGB V) voraus. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

Beauftragung auf
Muster 10

Vergütung erfolgt
extrabudgetär

Inanspruchnahme
Screening:
GOP 01734

Übergangsregelung:
GOP 01744

Labor

Eingangsuntersuchung:
GOP 01865

Bestätigungs-
diagnostik:
GOP 01866
GOP 01867

DER GESUNDHEITS-CHECK-UP IN FÜNF SCHRITTEN

Die Gesundheitsuntersuchung gehört seit 1989 zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen. Den Umfang der Untersuchung bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA). Die aktuelle Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie findet sich unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/10/>.

Zwischen dem 18. und dem 35. Lebensjahr haben gesetzlich Krankenversicherte einmalig Anspruch auf die Gesundheitsuntersuchung. Ab dem Alter von 35 kann der Check-up alle drei Jahre in Anspruch genommen werden. Dabei sind Blutuntersuchungen bei Versicherten unter 35 Jahren nur bei entsprechendem Risikoprofil durchzuführen, eine Urinuntersuchung ist nicht vorgesehen.

Kurz zusammengefasst lässt sich der Check-up in fünf Schritte unterteilen:

1. Anamnese

Zu Beginn der Gesundheitsuntersuchung steht die Anamnese. Ein Fokus bei der Erfragung von medizinisch relevanten Informationen soll dabei auf familiären Risiken für onkologische Erkrankungen liegen. Das gilt zum Beispiel für eine familiäre Belastung durch Brust-, Darm- und schwarzen Hautkrebs. Falls medizinisch angezeigt, sollen Ärzte darüber hinaus Risiken für Herz-Kreislauf-Erkrankungen anhand von Risk-Charts systematisch erfassen. Dabei ist der zu verwendende Risk-Chart nicht vorgegeben.

2. Klinische Untersuchung

Mit der Untersuchung des ganzen Körpers und dessen Organsystemen wird ein vollständiger Status erhoben. Um abweichende oder krankhafte Befunde feststellen zu können, umfasst die klinische Untersuchung folgende Leistungen:

- Inspektion des Brustkorbs,
- Auskultation von Herz und Lunge,
- Abdomenpalpation inklusive der Nierenlager,
- Messen des Fußpulses,
- Karotisauskultation,
- Beurteilung der Haut, Sinnesorgane und der psychischen Verfassung,
- Überprüfung des Bewegungsapparats und des Nervensystems,
- Erhebung von Gewicht und Größe,
- Messen des Blutdrucks.

Hinweis: Im März 2020 ist das Bauchaortenscreening in die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie aufgenommen worden. Gesetzlich krankenversicherte Männer ab 65 Jahren haben Anspruch auf eine einmalige Ultraschalluntersuchung zur Früherkennung von Aneurysmen der Bauchaorta. Die Untersuchung soll, soweit möglich, im Rahmen des Check-ups angeboten werden. Das Screening dürfen Ärzte mit einer entsprechenden Genehmigung zur Ultraschalldiagnostik durchführen.

Informationen
zur Gesundheits-
untersuchung

Besondere
Berücksichtigung der
familiären Belastung

3. Laboruntersuchung

Wenn ein entsprechendes Risikoprofil (positive Familienanamnese, Adipositas oder Bluthochdruck) vorliegt, haben Versicherte zwischen 18 und 35 Jahren Anspruch auf folgende Blutuntersuchungen (einschließlich Blutentnahme):

- Gesamtes Lipidprofil (Gesamtcholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin, Triglyzeride)
- Nüchternplasmaglukose

Versicherte ab 35 Jahren haben grundsätzlich Anspruch auf das gesamte Lipidprofil und die Nüchternplasmaglukose.

Hinzu kommt bei ihnen die Untersuchung des Urins, aus dem folgende Werte ermittelt werden sollen: Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit (Harnstreifentest).

Außerdem können sich Versicherte ab 35 einmalig auf Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektionen testen lassen.

4. Überprüfung des Impfstatus

Der aktuelle Impfstatus wird kontrolliert.

5. Risikoadaptierte ärztliche Beratung und Aufklärung

Ärzte beraten Patienten auf Grundlage der Anamnese und der erhobenen Befunde. Unter Berücksichtigung des individuellen Risikoprofils soll über Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zur Reduktion gesundheits-schädigender Verhaltensweisen wie Rauchen aufgeklärt werden. Eine motivierende Gesprächsführung soll gesundheitsförderndes Verhalten unterstützen.

Zudem sollen Versicherte bei entsprechendem Impfstatus über Nachimpfungen informiert werden. Auch ein Hinweis auf die bestehenden Krebsfrüherkennungs-Untersuchungen ist vorgesehen. Sofern medizinisch angezeigt, stellen die Ärzte in Folge eine Präventionsempfehlung aus. Liegt nach den Untersuchungen der Verdacht einer Krankheit vor, kommt es zu einer gezielten Diagnostik und gegebenenfalls zu einer Therapie.

Die Check-up-Ergebnisse dokumentieren Ärzte in der Patientenakte.

VERGÜTUNG

Die Gesundheitsuntersuchung wird ohne Mengenbegrenzung zum festen Preis honoriert. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär. Für die Abrechnung gibt es im EBM die GOP 01732. Diese darf von allen zugelassenen Allgemeinmedizinern, Hausarztinternisten und praktisch tätigen Ärzten abgerechnet werden.

Impfungen, die die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts empfiehlt und die deshalb in der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA aufgeführt sind, werden von allen gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Die Vergütung erfolgt ohne Mengenbegrenzung zum festen Preis und ebenfalls extrabudgetär.

Risikoadaptierte
Beratung steht im
Fokus

Dokumentation in der
Patientenakte

Extrabudgetäre
Vergütung

GOP	Kurzbeschreibung	Bewertung
01732	Gesundheitsuntersuchung bei Erwachsenen ab vollendetem 18. Lebensjahr	326 Punkte/36,27 Euro
32880	Harnstreifentest auf Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit	0,50 Euro
32881	Bestimmung der Nüchternplasmaglukose	0,25 Euro
32882	Bestimmung des Lipidprofils	1,00 Euro

Die neuen GOP für Screening auf Hepatitis B und C im Überblick

GOP	Kurzbeschreibung	Bewertung
01734	Zuschlag zur GOP 01732 für das Screening auf Hepatitis B und/oder Hepatitis C	41 Punkte/4,56 Euro
01744	Screening auf Hepatitis B und/oder Hepatitis C im Rahmen der Übergangsregelung	41 Punkte/4,56 Euro
01865	Nachweis von HBs-Antigen und/oder HCV-Antikörper	105 Punkte/11,68 Euro
01866	Zuschlag zur GOP 01865 für die Bestimmung der Hepatitis-B-Virus-DNA bei reaktivem Ergebnis der Untersuchung auf HBs-Antigen	805 Punkte/89,55 Euro
01867	Zuschlag zur GOP 01865 für den Nukleinsäurenachweis von Hepatitis-C-Virus-RNA bei reaktivem Ergebnis der Untersuchung auf HCV-Antikörper	360 Punkte/40,05 Euro

Check-up mit Krebsfrüherkennungsuntersuchung kombinieren

Es bietet sich an, den Check-up – wenn möglich – mit einer Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, beispielsweise von Hautkrebs, durchzuführen. In diesem Fall (Hautkrebs) kann die EBM-Ziffer 01732 bei Versicherten ab 35 Jahren mit der EBM-Ziffer 01746 kombiniert werden. Dabei sind die unterschiedlichen Untersuchungsintervalle zu beachten.

WARTEZIMMERINFORMATIONEN FÜR PATIENTEN

Die KBV hat zur Gesundheitsuntersuchung einen Flyer für Patienten erstellt. Außerdem gibt es ein Plakat für das Wartezimmer. Ärzte können die Materialien kostenlos bei der KBV bestellen: www.kbv.de/html/publikationen.php

Flyer und Plakat für das Wartezimmer

Im Internet unter www.kbv.de/html/5540.php kann der Flyer zudem als Kopiervorlage auf Deutsch sowie auf Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Türkisch heruntergeladen werden.



Richtlinie des G-BA über die Gesundheitsuntersuchung:

www.g-ba.de/richtlinien/10/

Beschlüsse des Bewertungsausschusses zur Gesundheitsuntersuchung:

www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php



➤ PraxisWissen
➤ PraxisWissenSpezial
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ PraxisInfo
➤ PraxisInfoSpezial
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ PraxisNachrichten
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Dezernat Versorgungsmanagement,
Geschäftsbereich Ärztliche und veranlasste Leistungen
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Stand:

September 2021

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine
Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind
selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.